

Satzung

Sozialverband VdK Sachsen e. V.

in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom
28.01.2025 und des 10. Ordentlichen
Landesverbandstags am 09.05.2025



SOZIALVERBAND

VdK

sachsen.vdk.de

SACHSEN



GLIEDERUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet, die die weibliche und diverse Form mit einschließt.

A) ALLGEMEINES	5
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2 Wesen und Zweck des Landesverbandes	5
B) MITGLIEDSCHAFT	8
§ 3 Ordentliche Mitglieder	8
§ 4 Außerordentliche und Fördernde Mitglieder	8
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	10
C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRAG, FINANZIERUNG DES LANDESVERBANDES	12
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§ 8 Beitrag, Finanzierung	15
D) GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES UND SEINE AUFGABEN	16
§ 9 Gliederung des Landesverbandes	16
§ 10 Ortsverbände	16
§ 11 Mitgliederversammlung, Ortsverbandstag und seine Aufgaben	16
§ 12 Ortsverbandsvorstand und seine Aufgaben	18
§ 13 Kreisverbände	19
§ 14 Kreisverbandstag und seine Aufgaben	20
§ 15 Kreisverbandsvorstand und seine Aufgaben	21

GLIEDERUNG

E)	ORGANE DES LANDESVERBANDES UND IHRE AUFGABEN	23
§ 16	Organe des Landesverbandes	23
§ 17	Ordentlicher Landesverbandstag, Einberufung und Zusammensetzung	23
§ 18	Leitung, Beschlussfähigkeit und Aufgaben des Ordentlichen Landesverbandstages	25
§ 19	Außerordentlicher Landesverbandstag	27
§ 20	Landesverbandspräsidium	27
§ 21	Aufgaben des Landesverbandspräsidiums	28
§ 22	Hauptamtlicher Landesverbandsvorstand	30
§ 23	Landesverbandsausschuss	32
§ 24	Aufgaben des Landesverbandsausschusses	33
F)	REVISOREN UND WEITERE AUSSCHÜSSE	34
§ 25	Landesverbandsrevisoren	34
§ 26	Beschwerde- und Schlichtungsausschuss	35
§ 27	Beratende Ausschüsse und Beiräte	36
G)	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	36
§ 28	Wahlbestimmungen / Kooptation	36
§ 29	Ehrevorsitzender / Ehrenpräsident	36
§ 30	Abberufung von Vorstandsmitgliedern	36
§ 31	Beschwerde- und Schlichtungsverfahren	37
§ 32	Protokolle / Beschlüsse	38
§ 33	Auflösung des Landesverbandes	38
§ 34	Satzungsänderungen	38
§ 35	Inkrafttreten der Satzung	39

A) ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Sozialverband VdK Sachsen e. V.“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Chemnitz.
- (3) Der Landesverband ist eine vereinsrechtlich selbstständige Verbandsgliederung des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
- (2) Der Landesverband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Terrorismus, Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen und alles zu tun, was der Verständigung der Völker und der Sicherung des Friedens dient und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten, insbesondere für die Interessen der älteren oder von Behinderung betroffenen Menschen.
- (3) Der Landesverband ist eine soziale sowie eine sozial- und gesellschaftspolitische Organisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Landesverbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Zweck des Landesverbandes ist die Förderung
 - der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO),
 - der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO),
 - der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO),

- des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO),
 - der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
 - sowie die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO bezeichneten Personen.
- (5) Durch die Verwirklichung der Satzungszwecke des Landesverbandes soll ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und eine optimale soziale Eingliederung des von ihm vertretenen Personenkreises erreicht werden. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
- a) Vertretung der sozialrechtlichen und sozialpolitischen Interessen des in § 3 genannten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, gegebenenfalls durch Einsatz von Rechtsmitteln,
 - b) Beratung, Betreuung und Vertretung des in § 3 genannten Personenkreises in den Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechtes, der Sozialversicherung, der sozialen Hilfe, der Rehabilitation und der Teilhabe, des Schwerbehindertenrechtes und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten. Eine darüber hinausgehende Rechtsberatung findet nicht statt.
Wird die Beratung, Vertretung und Betreuung durch eine rechtlich selbständige und gemeinnützige Kapitalgesellschaft oder deren Mitarbeiter wahrgenommen, so müssen sämtliche Anteile einer solchen Gesellschaft vom Landesverband gehalten werden,
 - c) Betreuung des in § 3 genannten Personenkreises in der Jugend- und Altenhilfe und der Seniorenarbeit,
 - d) Förderung der Prävention, der Rehabilitation und des Sports für Menschen mit Behinderungen,
 - e) Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere von schwerbehinderten Frauen,
 - f) Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmer, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber, Förderung von Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
 - g) Beteiligung an den Sozialversicherungswahlen als Arbeitnehmerorganisation,

- h) Förderung der Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen einschließlich des Einsatzes geeigneter Kommunikationshilfen zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 - i) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens sowie der barrierefreien Umweltgestaltung,
 - j) Durchführung von Bildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen,
 - k) Erholungsmaßnahmen, auch durch seinen Reise- und Freizeitdienst unter Beachtung der Abgabenordnung,
 - l) kulturelle Betreuung des in § 3 genannten Personenkreises,
 - m) Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen innerhalb und außerhalb der Familie sowie Förderung der Jugendarbeit,
 - n) Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für die in § 3 benannten Personenkreise,
 - o) Maßnahmen zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots im Sinne der UN- Behindertenrechtskonvention gegenüber Trägern öffentlicher Belange, insbesondere im Rahmen von Verbandsklagen nach Vorgabe des Landesverbandes.
- (6) Der Landesverband wird auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung nur insoweit Einfluss nehmen, als dies zur Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke erforderlich ist und parteipolitisch neutral bleibt.
- (7) Der Landesverband kann die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung unterhalten, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben.
- (8) Der Landesverband kann zur Unterstützung seiner Arbeit Trägerschaften bilden und andere Organisationen gründen, ihnen beitreten und diese fördern. Zur Erreichung seiner Ziele pflegt er die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege.

- (9) Zur Durchsetzung und Förderung seiner Ziele kann sich der Landesverband geeigneter Medien bedienen.
- (10) Der Landesverband kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass er planmäßig mit Körperschaften, die mit ihm verbunden sind, zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 57 Abs. 3 AO zusammenwirkt. Dies kann insbesondere geschehen durch die dieser Satzung als Anlage beigefügten Tätigkeiten mit den in der Anlage bezeichneten Körperschaften. Die Anlage wird dem Finanzamt bei jeder Änderung unverzüglich vorgelegt.

B) MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Ordentliche Mitglieder

In den Landesverband können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:

- a) Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- b) Unfallverletzte,
- c) Kriegsbeschädigte, Einsatzbeschädigte und Angehörige von Vermissten,
- d) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung finden,
- e) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
- f) die Hinterbliebenen sowie jede Waise von Hinterbliebenen der in Buchstaben a) bis e) aufgeführten Gruppen,
- g) Rentner,
- h) Sozialversicherte, Arbeitnehmer,
- i) Sonstige Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern.

§ 4 Außerordentliche und Fördernde Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen anerkennen, fördern und unterstützen.

- (2) Als fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen soll bei der Verbandsgliederung des Wohnortes erworben und aufrechterhalten werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen wird beim Landesverband erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Aufnahmeerklärung in Textform an die Landesgeschäftsstelle und der Erklärung der Anerkennung der Satzung beantragt.
- (3) Über die Aufnahme bei natürlichen Personen entscheidet der Ortsverbandsvorstand als Vertreter des Landesverbandsvorstands. In Kreisverbänden, in denen keine Ortsverbände bestehen, entscheidet der Kreisverbandsvorstand. Ebenfalls entscheidet der Kreisverbandsvorstand, wenn ein Ortsverbandsvorstand mangels besetzter Ämter nicht beschlussfähig ist.
Sofern die Interessen des Landesverbandes gegen den Erwerb einer Mitgliedschaft sprechen, hat das zuständige Verbandsorgan nach bekannt werden umgehend den Bewerber auf die Verweigerung der Aufnahme einschließlich Begründung und das Beschwerderecht in einer Entscheidung in Textform hinzuweisen.
Bei juristischen Personen entscheidet der Landesverbandsvorstand über die Aufnahme.
Der Antrag auf Annahme gilt als angenommen, sofern der Ortsverbandsvorstand bzw. – wenn kein Ortsverband besteht oder ein Ortsverbandsvorstand mangels besetzter Ämter nicht beschlussfähig ist – der Kreisverbandsvorstand (bei natürlichen Personen) bzw. der Landesverbandsvorstand (bei juristischen Personen) nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen den Antrag abgelehnt und dies dem Antragsteller mitgeteilt hat.
- (4) Durch die Aufnahme in den Landesverband wird die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e. V. erworben.

- (5) Beim Übertritt aus einem anderen Landesverband des Sozialverbandes VdK Deutschland wird die dort verbrachte Mitgliedschaftsdauer auf die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Sachsen angerechnet, ebenso bei der Übernahme der Mitgliedschaft eines verstorbenen Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband endet
- a) durch Tod (bei natürlichen Personen),
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen) oder
 - e) durch Übertritt in eine andere rechtlich selbstständige Gliederung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. (Wechsel in einen anderen Landesverband).

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft einer juristischen Person wird die selbstbestimmte Einzelmitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landesverband davon nicht berührt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch aus seiner Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt zugleich die Mitgliedschaft beim Sozialverband VdK Deutschland e. V.

- (2) Der Austritt ist zulässig durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Landesverbandsvorstand zu Händen der Landesgeschäftsstelle. Er kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden und ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
- a) wenn es den Interessen des Landesverbandes oder seinen Bestrebungen zuwiderhandelt, die Geschlossenheit des Landesverbandes beeinträchtigt oder sonst das Ansehen des Landesverbandes schädigt,
 - b) wenn es der Satzung und den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen der Verbandsorgane nicht Folge leistet,

- c) wenn eine mit den Werten des Verbands unvereinbare Denkart offenbart oder unterstützt wird,
 - d) wenn es 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand bleibt und erfolglos gemahnt wurde,
 - e) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben.
 - f) wenn es wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde.
- (4) Über den Ausschluss hat zu entscheiden:
- a) sofern die nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmen, der Ortsverbandsvorstand, hilfsweise – wenn kein Ortsverband besteht oder ein Ortsverbandsvorstand mangels besetzter Ämter nicht beschlussfähig ist – der Kreisverbandsvorstand (bei natürlichen Personen) als Vertreter des Landesverbandsvorstand bzw. der Landesverbandsvorstand (bei juristischen Personen),
 - b) bei Angehörigen der Verbandsorgane das übergeordnete Verbandsorgan,
 - c) der Landesverbandsvorstand, wenn er vom Orts-, bzw. Kreisverbandsvorstand darum ersucht wird oder wenn der Kreisverbandsvorstand einer Weisung des Landesverbandsvorstandes innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt,
 - d) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes, wenn eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des Landesverbandsvorstandes oder Landesverbandsausschusses betroffen ist,
- (5) Der in Textform zu begründende Antrag auf Ausschluss kann von jedem Organ des Landesverbandes bei dem für die Entscheidung über den Ausschluss zuständigem Verbandsorgan eingereicht werden. Jedes Mitglied kann einen Ausschluss anregen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben. Der in geheimer Abstimmung erfolgte Beschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

- (6) Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss, dem Antragsteller gegen dessen Ablehnung der Rechtsbehelf der Beschwerde nach § 31 dieser Satzung offen. Auf das Beschwerderecht und den Beschwerdeweg ist in der Entscheidung in Textform hinzuweisen.
- (7) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Das Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitglieds tritt außer Kraft, wenn die mit der Sache befasste Instanz nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrer Anordnung über den Ausschlussantrag entschieden hat.
- (8) In minder schweren Fällen kann statt auf Ausschluss auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Dies umfasst insbesondere die Erteilung eines Verweises.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRAG, FINANZIERUNG DES LANDESVERBANDES

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied oder eine für das Mitglied bestellte Betreuungsperson hat, sofern befugt, das Recht, die Verbandseinrichtungen und Hilfen im Rahmen des Satzungszweckes in Anspruch zu nehmen und sich an Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen.
Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied kann, wenn es voll geschäftsfähig ist und im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist, grundsätzlich in jedes Organ des Verbandes gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an Landesverbandstagen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Landesverbandes bei der Verfolgung ihrer Ansprüche aus der Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten- und Sozialhilfegesetzgebung sowie in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Der Landesverband kann seine Hilfe durch Einschaltung der von ihm errichteten „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ mit dem Sitz in Chemnitz erbringen.

Ein Rechtsanspruch auf Beratung und Vertretung besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Hilfeanspruch, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt.

- (4) Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz oder der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten sowie den Landessozialgerichten obliegt der vom Landesverband errichteten „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ mit dem Sitz in Chemnitz.

Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin nach seinen Regelungen wahrgenommen.

- (5) Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:

- a) Die von der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ zu berechnenden Entgeltsätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren	319,00 €
Klageverfahren	388,00 €
Berufungsverfahren	356,00 €
Beschwerde- u. Beschlussverfahren	296,00 €
Untätigkeitsklage	99,00 €

- b) Bei von der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, erhöhen sich die in Buchstaben a) bestimmten Entgeltsätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7%).

- (6) Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der Sozialverband VdK Sachsen e. V. berechtigt, die Kostenschuld des Mitgliedes gegenüber der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ anstelle des Mitgliedes mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren	30,00 €
Klageverfahren / Beschwerde- und Beschlussverfahren	60,00 €
Berufungsverfahren	80,00 €

Besteht die VdK-Mitgliedschaft des vertretenen Mitgliedes bei Beauftragung der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung, so halbieren sich die vorstehenden Beträge.

- (7) Der Sozialverband VdK Sachsen e. V. haftet für die Tätigkeit der „Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützigen GmbH“ sowie die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs gelten die Bestimmungen des BGB. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Sozialverband VdK Sachsen e. V. verjährt spätestens mit Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.
- (8) Einen Anspruch auf Bearbeitung von Verfahren und Vertretungen vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten erwirbt das Mitglied erst dann, wenn es ohne Berücksichtigung von Beitragsvorauszahlungen bei Verfahrensübernahme bereits 12 Monatsbeiträge entrichtet hat.

- (9) Wenn ein Mitglied des Sozialverbandes VdK Sachsen e. V. im Rahmen der ihm obliegenden Tätigkeiten für den Verband oder in Ausführung eines Auftrages des Verbandes einen Schaden erleidet oder infolge einer solchen Tätigkeit unter Anklage gestellt wird, hat es Anspruch auf Rechtsschutz. Der Landesverbandsvorstand trifft die Entscheidung über die Höhe der Kostenübernahme.
- (10) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.
- (11) Die Mitglieder erhalten die Verbandszeitung sowie bei Beitritt die Satzung.
- (12) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge im Voraus zu entrichten, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane nach Bekanntwerden zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Landesverbandes zu wahren und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Landesverbandes beizutragen.
- (13) Der Landesverband kann die Daten der Mitglieder an Dritte unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes übermitteln, soweit es für den Zweck und die Ziele des Landesverbandes im Sinne dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 8 Beitrag, Finanzierung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Finanzierung des Landesverbandes erfolgt entsprechend des beschlossenen Haushaltsplanes. Der Landesverband finanziert sich vornehmlich aus Beiträgen, Zuschüssen, Spenden, Gebühren und Umlagen.
- (3) Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt jährlich 90,00 Euro. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Im eigenen Ermessen kann ein Förderbeitrag von Fördermitgliedern gezahlt werden, mindestens jedoch in Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Absatz 3. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, nach freiem Ermessen einen Jahresbeitrag, der jedoch nicht unter dem Betrag nach Absatz 3 liegt, zu zahlen.

- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten monatlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 5. Werktag des laufenden Monats zu entrichten. Für die Beitrags-erhebung durch Lastschriftverfahren ist die Landes-geschäftsstelle verantwortlich, in allen anderen Fällen der Ortsverbandsvorstand bzw. das zuständige Verbandsorgan.
- (6) Auf die Entrichtung des Beitrages nach § 7 Absatz 8 der Satzung wird voll verzichtet, wenn Bedürftigkeit besteht. Die Bedürftigkeit ist anzunehmen bei Bezug von Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII sowie bei laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

D) GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES UND SEINE AUFGABEN

§ 9 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisver-bände. Diese sind vereinsinterne Verbandsgliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Über die Gründung, Zusammenlegung, Trennung und Namensgebung von Ortsverbänden entscheidet der über-geordnete Verbandsvorstand. Über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Namensgebung von Kreisverbänden entscheidet der Landesverbandsvorstand.

§ 10 Ortsverbände

- (1) In allen Städten und Stadtteilen, Gemeinden und Gemein-deverbänden, können Ortsverbände gegründet werden.
- (2) Nichtförmliche Organe des Ortsverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsverbandsvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung, Ortsverbandstag und seine Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Ortsverbandes und besteht aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern, die diesem Ortsverband zugeordnet sind.
Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich statt. Alle vier Jahre wird die Mitgliederversammlung als Ortsverbandstag durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsverbandsvorstand in Textform, in elektronischer Form oder in sonst üblicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin einberufen. Der Ortsverbandsvorstand leitet diesen und fertigt eine Niederschrift, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und von der Ortsverbandsvorsitzenden bzw. dem Ortsverbandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied des Ortsverbands zu unterschreiben ist.

- (2) Das Recht, Anträge zur Behandlung in der Tagesordnung zu stellen, haben alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die dem Ortsverband zugeordnet sind.

Anträge im Sinne des Satz 1, die wenigstens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Ortsverbandsvorstand eingegangen sind, müssen behandelt werden, wenn diese von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind. Verspätet eingegangene Anträge, die das Quorum nach Satz 2 erfüllen, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge, die bis vor Versammlungsbeginn bei dem Ortsverbandsvorstand eingehen, werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt. Während der Mitgliederversammlung können nur noch Verfahrensanträge gestellt werden. Über Verfahrensanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Aufgaben des Ortsverbandstages sind:
- a) die Wahl des Ortsverbandsvorstandes,
 - b) die Wahl der Delegierten zum übergeordneten Verbandstag, der Ortsverbandstag kann die Wahl der Delegierten auf den Ortsverbandsvorstand übertragen,
 - c) Vorschläge für die Kandidaten der übergeordneten Verbandsorgane
 - d) die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Ortsverbandsvorstandes für die abgelaufenen Kalenderjahre,

- e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Ortsverbandsvorstandes,
- f) die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge.
Sofern kein Kreisverband gebildet ist, erweitern sich die Aufgaben in analoger Anwendung des § 14 Abs. 4 Buchstabe b) – d).

§ 12 Ortsverbandsvorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Ortsverbandsvorstand leitet den Ortsverband und wird für die Dauer von vier Jahren vom Ortsverbandstag gewählt. Er untersteht dem übergeordneten Verbandsvorstand sowie dem Landesverbandsvorstand.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus mindestens zwei Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.Dabei sollen, wenn möglich, aus den weiteren Vorstandsmitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister und ein Schriftführer bestimmt werden.
Der Ortsverbandsvorstand ist unabhängig von der Zahl der besetzten Ämter beschlussfähig.
- (3) Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige ordentliche oder fördernde Mitglied. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Ortsverbandsvorstand im Amt. Für vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder sollen Nachfolger nach der auf sie entfallenden Höchststimmenzahl in den Ortsverbandsvorstand eintreten können. Scheidet ein Ortsverbandsvorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird von dem zu vervollständigenden Ortsverbandsvorstand innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl vorgenommen. Von dem nächsten ordentlichen Ortsverbandstag bzw. der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist die Nachwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Ortsverbandsvorstand wird vom Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Auf Verlangen eines Drittels des Ortsverbandsvorstandes muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.

Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen in Textform geladen wurde. Die Beschlüsse des Ortsverbandsvorstands können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Ortsverbandsvorstandsmitglieder bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

Über die Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und vom Ortsverbandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied des Ortsverbandes zu unterschreiben ist.

- (5) Dem Ortsverbandsvorstand obliegt insbesondere:
- a) die Betreuung der Mitglieder, die Erteilung von Auskünften in besonderen Fällen, ausgenommen die sozialrechtliche Beratung und Vertretung,
 - b) die Durchführung und Einhaltung der Verbandssatzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Verbandsorgane,
 - c) die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes des Ortsverbandes
 - d) die Einberufung des Ortsverbandstages, der Mitgliederversammlung und sonstiger Veranstaltungen des Ortsverbandes,
 - e) die Fertigung der Niederschrift über den Ortsverbandstag, aus der mindestens hervorgehen muss: die Tagesordnung, die Wahlergebnisse und die gefassten und durchnummerierten Beschlüsse.

§ 13 Kreisverbände

- (1) In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt soll ein Kreisverband innerhalb des Wirkungsbereichs des Landesverbandes gebildet werden.
- (2) Nichtförmliche Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) der Kreisverbandstag,
 - b) der Kreisverbandsvorstand.

§ 14 Kreisverbandstag und seine Aufgaben

- (1) Der Kreisverbandstag ist das oberste beschließende Organ des Kreisverbandes und besteht aus:
 - a) dem Kreisverbandsvorstand,
 - b) den Delegierten. Sofern ein Kreisverband über keine Ortsverbände verfügt, treten an die Stelle der Delegierten die ordentlichen und fördernden Mitglieder, die dem Kreisverband zugeordnet sind.
- (2) Der Kreisverbandstag wird alle vier Jahre vom Kreisverbandsvorstand in Textform oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Dabei liegt der Versammlungstermin mindestens 8 Wochen vor dem ordentlichen Landesverbandstag. Der Kreisverbandsvorstand leitet diesen und fertigt eine Niederschrift, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und von dem für diesen Kreisverbandstag verantwortlichen Kreisverbandsvorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (3) Das Recht, Anträge zur Behandlung in der Tagesordnung zu stellen, haben alle Mitglieder des Kreisverbandstages. Anträge im Sinne des Satz 1, die wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem Kreisverbandsvorstand eingegangen sind, müssen behandelt werden, wenn diese von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandstags unterzeichnet sind. Verspätet eingegangene Anträge, die das Quorum nach Satz 2 erfüllen, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge, die bis vor Versammlungsbeginn bei dem Kreisverbandsvorstand eingehen, werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn der Kreisverbandstag die Aufnahme mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt. Während des Kreisverbandstags können nur noch Verfahrensanträge gestellt werden. Über Verfahrensanträge entscheidet der Kreisverbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:
 - a) die Wahl des Kreisverbandsvorstandes,

- b) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesverbandstag, der Kreisverbandstag kann die Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag auf den Kreisverbandsvorstand übertragen. Wählbar ist jedes ordentliche und fördernde Mitglied, jedoch keine zum Landesverband in einem unmittelbaren Anstellungsverhältnis stehende Person.
 - c) die Wahl der Mitglieder, die als ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter für den Landesverbandsausschuss berufen werden; eines der Mitglieder sollte der Vorsitzende des Kreisverbandsvorstandes sein,
 - d) Vorschläge für die Kandidaten der weiteren Landesverbandsgremien zu unterbreiten,
 - e) die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Kreisverbandsvorstandes für die abgelaufenen Kalenderjahre,
 - f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisverbandsvorstandes,
 - g) die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge.
- (5) In den Jahren zwischen den Kreisverbandstagen kann ein außerordentlicher Kreisverbandstag einberufen werden, der in allen Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub dulden, Beschlüsse fassen und erforderliche Nachwahlen zum Kreisverbandsvorstand vornehmen kann. Der außerordentliche Kreisverbandstag besteht mindestens aus dem Kreisverbandsvorstand, den Ortsverbandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden der untergeordneten Verbandsstufen. Der außerordentliche Kreisverbandstag wird bei Bedarf vom Kreisverbandsvorstand einberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Ortsverbandsvorsitzenden beantragt wird.

§ 15 Kreisverbandsvorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Kreisverbandsvorstand leitet den Kreisverband und wird für die Dauer von vier Jahren vom Kreisverbandstag gewählt. Er untersteht dem Landesverbandsvorstand.
- (2) Er besteht aus mindestens fünf Personen und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dabei sollen, wenn möglich, aus den weiteren Vorstandsmitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister und ein Schriftführer bestimmt werden.

Der Kreisverbandsvorstand ist unabhängig von der Zahl der besetzten Ämter beschlussfähig.

Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige ordentliche und fördernde Mitglied. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Ortsverbandsvorstand im Amt. Für vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder treten Nachfolger nach der auf sie entfallenen Höchststimmenzahl in den Kreisverbandsvorstand ein. Scheidet ein Kreisverbandsvorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird von dem zu vervollständigenden Kreisverbandsvorstand innerhalb einer Monatsfrist eine Nachwahl vorgenommen. Von dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Kreisverbandstag ist die Nachwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl durchzuführen.

- (3) Der Kreisverbandsvorstand soll von dem Kreisverbandsvorsitzenden mindestens halbjährlich einberufen werden. Auf Verlangen eines Drittels des Kreisverbandsvorstandes muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen. Die zuständige Beratungsfachkraft hat an allen Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Kreisverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen in Textform geladen wurde. Die Beschlüsse des Kreisverbandsvorstands können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Kreisverbandsvorstands bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

Über die Sitzung des Kreisverbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und vom Kreisverbandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kreisverbandsvorstandes zu unterschreiben ist.

- (4) Dem Kreisverbandsvorstand obliegt insbesondere:
- a) die Verwaltung der Mitglieder des Kreisverbandes,
 - b) die Durchführung und Einhaltung der Verbandssatzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Verbandsorgane,
 - c) die Beratung und organisatorische Unterstützung der untergeordneten Verbandsstufen,
 - d) die Aufstellung und Durchführung des Haushaltplanes des Kreisverbandes
 - e) die Einberufung, Vorbereitung, Durchführung und Leitung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Kreisverbandstages, die Fertigung der Niederschrift über den Kreisverbandstag, aus der mindestens hervorgehen muss: die Tagesordnung, die Wahlergebnisse und die gefassten und durchnummerierten Beschlüsse sowie die Ausführung von deren Beschlüssen.
- (5) Der Landesverbandsvorstand sowie der Kreisverbandsvorstand kann zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Bestimmungen den untergeordneten Verbandsvorständen verbindliche Anweisungen erteilen. Den Anweisungen hat dieser Verbandsvorstand nachzukommen. Kommt dieser Verbandsvorstand nicht innerhalb von vier Wochen den Anweisungen des Landesverbands- bzw. des Kreisverbandsvorstandes nach, so kann der Landesverbandsvorstand bzw. der Kreisverbandsvorstand die Geschäfte dieses Verbandsvorstandes in diesen Belangen übernehmen, um die Ausführung der Anweisungen selbst durchzuführen.

E) ORGANE DES LANDESVERBANDES UND IHRE AUFGABEN

§ 16 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesverbandstag,
- b) der Landesverbandsausschuss,
- c) das Landesverbandspräsidium
- d) der hauptamtliche Landesverbandsvorstand.

§ 17 Ordentlicher Landesverbandstag, Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Der Landesverbandstag ist das höchste beschließende Organ des Landesverbandes.

Seiner Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik, seine Beschlüsse sind für alle Verbandsgliederungen und Mitglieder verbindlich.

- (2) Ordentliche Landesverbandstage finden alle vier Jahre statt und sind durch das Landesverbandspräsidium mit Festlegung des Zeitpunktes und Ortes einzuberufen.

Die Bekanntgabe des Zeitpunktes und Ortes des Ordentlichen Landesverbandstages hat mindestens ein Jahr vor der Tagung zu erfolgen.

Die Einberufung der Delegierten und die Einladung der beratenden Teilnehmer muss spätestens vier Wochen vor dem Landesverbandstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform oder in elektronischer Form erfolgen. Die Beratungs- und Beschlussunterlagen sind der Tagesordnung beizufügen.

- (3) Sitz und Stimme auf dem Landesverbandstag haben:

- der Vorsitzende des Landesverbandsausschusses,
- die Mitglieder des Landesverbandsausschusses,
- die Mitglieder des Landesverbandspräsidiums,
- die von den Kreisverbänden (bzw., wenn kein Kreisverband gebildet ist, von den Ortsverbänden) gewählten Delegierten.

Den Delegiertenschlüssel legt das Landesverbandspräsidium mindestens ein Jahr vor dem Landesverbandstag fest. Jeder Kreisverband (bzw., wenn kein Kreisverband gebildet ist, jeder betreffende Ortsverband) stellt mindestens einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten. Bei der Berufung der Delegierten soll auf eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen geachtet werden.

- (4) Die Delegierten sind mit ungebundenem Mandat zu entsenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Alle stimmberechtigten Teilnehmer am Landesverbandstag haben sich durch ein vom Landesverbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren.

- (6) Die Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses, des Finanzausschusses, des Sozialpolitischen Ausschusses und des Satzungsausschusses, die Landesverbandsrevisoren, der hauptamtliche Landesverbandsvorstand und die leitenden Angestellten des Landesverbandes nehmen am Landesverbandstag mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht selbst ordentliche Delegierte sind. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an Landesverbandstagen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

§ 18 Leitung, Beschlussfähigkeit und Aufgaben des Ordentlichen Landesverbandstages

- (1) Der Landesverbandstag wird durch das von ihm gewählte Präsidium gemäß der Geschäftsordnung, die sich der Landesverbandstag gibt, geleitet.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter,
 - c) einem Schriftführer.
- (3) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Landesverbandstag nicht beschlussfähig, beruft das Landesverbandspräsidium einen neuen Landesverbandstag mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Der erneut einberufene Landesverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Der Landesverbandstag ist in allen wesentlichen Entscheidungen und Grundsatzfragen zuständig, u. a. für die Berufung der Mitglieder des Landesverbandsausschusses sowie deren Stellvertreter und für die nach der Wahlordnung durchzuführende Wahl:
- a) die Mitglieder des Landesverbandspräsidiums,
 - b) des Vorsitzenden des Landesverbandsausschusses,
 - c) des Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,

- d) dem Mitglied / der Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
 - e) von mindestens zwei Landesverbandsrevisoren sowie, wenn möglich, zwei Ersatz-Revisoren, die nicht Mitglieder des Landesverbandsvorstandes sein dürfen,
 - f) der Delegierten zum Bundesverbandstag, der Landesverbandstag kann die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag auf das Landesverbandspräsidium übertragen.
- Alle Kandidaten für die unter a) bis f) genannten Wahlfunktionen müssen voll geschäftsfähige ordentliche bzw. fördernde Mitglieder des Landesverbandes sein und sind nicht weisungsgebunden.

Der Landesverbandstag ist weiterhin insbesondere zuständig:

- g) für die Entgegennahme der Berichte des Landesverbandspräsidiums, des hauptamtlichen Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsausschusses, des Kassenberichtes und Revisionsberichtes des Landesverbandes sowie der Berichte des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses für die abgelaufene Wahlperiode,
 - h) für die Beschlussfassung über die Entlastung des Landesverbandspräsidiums
 - i) für die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge und
 - j) für die Vornahme von Satzungsänderungen nach § 34.
- (5) Anträge zum Landesverbandstag, einschließlich Anträge zur Satzungsänderung, sind spätestens acht Wochen vor Beginn der Tagung beim hauptamtlichen Landesverbandsvorstand schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind Kreisverbandsvorstände, das Landesverbandspräsidium, der hauptamtliche Landesverbandsvorstand und die stimmberechtigten Teilnehmer.
- Später eingegangene Anträge, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Unzulässig und nicht aufnahmefähig sind Dringlichkeitsanträge, welche Satzungsänderungen zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge, die bis vor Beginn des Landesverbandstages eingehen, werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn der Landesverbandstag die Aufnahme beschließt. Während des Landesverbandstags können nur noch Verfahrensanträge gestellt werden.

Über Verfahrensanträge entscheidet der Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung, das Wahlprotokoll mit Ergebnis und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und die von den Schriftführern und dem Vorsitzenden des Landesverbandstages zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentlicher Landesverbandstag

- (1) Außerordentliche Landesverbandstage können aus wichtigen Gründen vom Landesverbandspräsidium einberufen werden. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Landesverbandsausschusses mit einer Dreiviertel Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder wenn mehr als die Hälfte der Kreisverbände dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Bestimmungen über den Ordentlichen Landesverbandstag treffen mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 zu.

§ 20 Landesverbandspräsidium

- (1) Das ehrenamtliche Landesverbandspräsidium bestimmt die strategische Verbandsentwicklung und die Richtlinien der sozialpolitischen Willensbildung im Landesverband und repräsentiert gemeinsam mit dem hauptamtlichen Landesverbandsvorstand den Landesverband gegenüber den Verbandsstufen und der Öffentlichkeit.
Das Landesverbandspräsidium wird durch den Landesverbandstag gewählt und besteht aus 7 oder 9 Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) drei gleichberechtigten Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) einem bzw. drei weiteren Präsidiumsmitglied/ern.

Unter den in Abs. 1 Buchst. a) und b) Genannten soll eine Frau sein, die gleichzeitig Landesfrauenvertreterin ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine Frauenvertreterin gewählt werden.

Das Landesverbandspräsidium ist unabhängig von der Zahl der besetzten Ämter beschlussfähig.

Mitglieder des Landesverbandspräsidiums dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Landesverband oder in einem sonstigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen.

- (2) Die Mitglieder des Landesverbandspräsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Landesverbandspräsidiums im Amt. Für ausscheidende Mitglieder rücken Nachfolger entsprechend der auf sie entfallenen Höchststimmenzahl in das Landesverbandspräsidium unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 auf.
- (3) Die Beschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Landesverbandspräsidiums bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.
Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse zum Inhalt hat und von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (4) Das Landesverbandspräsidium nimmt an den Sitzungen des Landesverbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 21 Aufgaben des Landesverbandspräsidiums

- (1) Dem Landesverbandspräsidium obliegt insbesondere:
 - a) die Repräsentation des Landesverbandes gegenüber dem Präsidium des Sozialverbandes VdK Deutschland und gemeinsam mit dem hauptamtlichen Landesverbandsvorstand gegenüber der Staatsregierung, den Landes- und sonstigen Behörden, Organisationen und Privatpersonen,
 - b) die Vorbereitung der Landesverbandstage; die Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Landesverbandstage nebst Einladung hierzu sowie Empfehlungen an die Landesverbandstage zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss;

- c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der hauptamtlichen Landesverbandsvorstandsmitglieder, die Festlegung der Vergütung des hauptamtlichen Landesverbandsvorstandes, Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen der hauptamtlichen Landesverbandsvorstandsmitglieder; der Präsident vertritt den Landesverband bei Abschluss, Änderung und Beendigung sämtlicher Verträge mit den hauptamtlichen Landesverbandsvorstandsmitgliedern; die Überwachung seiner Tätigkeit sowie die Entscheidung über Beschwerden, die gegen den hauptamtlichen Landesverbandsvorstand erhoben werden.
- d) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Landesverbands.
- e) Das Landesverbandspräsidium kann die Delegierten zum Bundesverbandstag gem. § 18 Abs. 4 Buchstabe f) wählen und die Mitglieder des Landesverbandes für Kommissionen des Bundesverbandes benennen.
- f) die Entgegennahme des jährlichen Protokolls über die Prüfung der Landesverbandsrevisoren
- g) die Beschlussfassung über eine Wahlordnung
- (2) Das Landesverbandspräsidium wird vom Präsidenten mindestens vierteljährlich einberufen. Auf Verlangen eines Drittels des Landesverbandspräsidiums muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.
 Das Landesverbandspräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 Die Beschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Landesverbandspräsidiums bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.
 Der hauptamtliche Landesverbandsvorstand hat an allen Sitzungen des Landesverbandspräsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Verhinderungsfall nimmt ein von ihm Beauftragter teil.

Über die Sitzung des Landesverbandspräsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Teilnehmer, die Tagesordnung und die durchnummerierten Beschlüsse beinhaltet und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (3) Das Landesverbandspräsidium ist verpflichtet, dem Landesverbandsausschuss und damit den Kreisverbänden nach Abschluss eines Kalenderjahres zu berichten.
- (4) Die Bekanntmachungen des Landesverbandspräsidiums erfolgen in den eigenen Verbandsmedien.

§ 22 Hauptamtlicher Landesverbandsvorstand

- (1) Der hauptamtliche Landesverbandsvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus mindestens 2 Personen, von denen eine vom Landesverbandspräsidium als Sprecher bestimmt wird.
Der hauptamtliche Vorstand führt und verwaltet den Landesverband entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Landesverbandsordnungen sowie den Beschlüssen der Landesverbandstage. Er trägt die Haftungsverantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen des Landesverbands, insbesondere für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben, der Bestimmungen des Arbeitsschutzes und des Datenschutzes sowie den Bankverkehr und die Bewirtschaftung des Verbandsvermögens.
- (2) Der Landesverbandsvorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (3) Der Landesverband wird durch den Landesverbandsvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Landesverbandspräsidiums von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für Rechtsgeschäfte mit der Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gemeinnützige GmbH sind die Vorstandsmitglieder insgesamt von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Hauptamtlicher Landesverbandsvorstand und Landesverbandspräsidium geben sich eine gemeinsame Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.

- (6) Dem hauptamtlichen Landesverbandsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbands. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Landesverbands mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Landesverbandstage sowie des Landesverbandsvorstandes.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen von Jahresabschluss und Wirtschaftsplänen. Der Schatzmeister ist regelmäßig hinzuzuziehen.
 - b) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verhandlungen mit Arbeitnehmervertretern in Angelegenheiten des kollektiven Arbeitsrechts erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesverbandspräsidium, soweit die gemeinsame Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung des Landesverbandspräsidiums und des hauptamtlichen Vorstandes es vorsehen.
 - c) die Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Landesverbandspräsidium,
 - d) Außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung unterliegen der Zustimmung des Landesverbandspräsidiums. In der gemeinsamen Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung des Landesverbandspräsidiums und des hauptamtlichen Vorstandes wird festgelegt, welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind.
- (7) Die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes sind berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Landesverbandspräsidiums und des Landesverbandsausschusses eine Satzungsänderung zu beschließen, wenn es infolge eines Gerichtsurteils, einer Gesetzesänderung oder auf Hinweis des Registergerichts erforderlich sein sollte. Sie müssen dem zeitlich nächsten Landesverbandstag darüber berichten.

- (8) Mitglieder des hauptamtlichen Landesverbandsvorstands müssen Mitglied im Landesverband sein und haben Anspruch auf eine Vergütung.
- (9) Die Mitglieder des hauptamtlichen Landesverbandsvorstands haften dem Landesverband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Landesverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (10) Der Landesverbandsvorstand beschließt in Sitzungen, die durch den Sprecher einberufen werden. Außerdem kann ein Beschluss des Landesverbandsvorstands auch durch Abstimmung in Textform bzw. durch Abstimmung über telefonische oder elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden. Über Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen.
- (11) Sitzungen des Landesverbandsvorstands oder Beteiligungen an einer Sitzung können auch mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien erfolgen (virtuelles Verfahren), wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Landesverbandsvorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im virtuellen Verfahren gelten § 22 Abs. 1 bis Abs. 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Teilnehmern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten für den virtuellen Konferenzraum zur Verfügung gestellt werden und im virtuellen Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten. Die Teilnehmer dürfen ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich machen und haben diese unter strengem Verschluss zu halten.

§ 23 Landesverbandsausschuss

Der Landesverbandsausschuss wird durch den Landesverbandstag berufen und besteht aus:

- a) dem vom Landesverbandstag gewählten Vorsitzenden,
- b) mindestens 2 Stellvertretern,
- c) dem Schriftführer,
- d) den Vertretern der Kreisverbände bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretern.

Die Mitglieder des Landesverbandsausschusses bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Landesverbandsausschusses im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Landesverbandsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit können die verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

§ 24 Aufgaben des Landesverbandsausschusses

- (1) Der Landesverbandsausschuss wird in allen wichtigen Fragen des Landesverbandes, jedoch mindestens einmal im Jahr zum „Kleinen Landesverbandstag“ (d.h. zu einer gemeinsamen Sitzung des Landesverbandsausschusses mit dem Landesverbandspräsidium) durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter einberufen. Stellt ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses den Antrag auf Einberufung, muss dem innerhalb eines Monats stattgegeben werden. Das Landesverbandspräsidium und der hauptamtliche Landesverbandsvorstand sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landesverbandsausschusses teilzunehmen.

Die Beschlüsse des Landesverbandsausschusses können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Landesverbandsausschusses bei der Abstimmung mitwirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widerspricht.

- (2) Dem Landesverbandsausschuss obliegt:
- a) die Überwachung der Geschäftsführung des Landesverbandspräsidiums und des hauptamtlichen Landesverbandsvorstandes,
 - b) die Prüfung und Genehmigung des vom hauptamtlichen Landesverbandsvorstand vorzulegenden Haushaltplanes,
 - c) die Feststellung des vorzulegenden Jahresabschlusses und die Erteilung der vorläufigen Entlastung gegenüber dem Landesverbandspräsidium und dem hauptamtlichen Landesverbandsvorstand,

- d) die Entgegennahme des jährlichen Protokolls über die Prüfung der Landesverbandsrevisoren,
- (3) Die Landesverbandsrevisoren und das Landesverbandspräsidium nehmen an den Landesverbandsausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Alle gefassten Beschlüsse des Landesverbandsausschusses haben Gültigkeit bis zur Aufhebung oder Änderung durch den Landesverbandstag. Diese Beschlüsse sind in diesem Sinne dem nachfolgenden Landesverbandstag vorzulegen.
- (5) Der Landesverbandsausschussvorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer der Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden nimmt an allen Sitzungen des Landesverbandspräsidiums mit beratender Stimme teil.
- (6) In Fällen von besonderer Bedeutung findet im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesverbandspräsidiums und dem Vorsitzenden des Landesverbandsausschusses eine gemeinsame Sitzung des Landesverbandspräsidiums und Landesverbandsausschusses statt, die der Präsident des Landesverbandspräsidiums einberuft und leitet.

F) REVISOREN UND WEITERE AUSSCHÜSSE

§ 25 Landesverbandsrevisoren

- (1) Der Landesverbandstag wählt aus dem Kreis der Verbandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Landesverbandsrevisoren (§ 18 Abs. 4 e) und ggf. Ersatz-Revisoren.
Die Gewählten müssen fachlich geeignet und dürfen nicht Mitglied des Landesverbandsvorstandes sowie Landesverbandspräsidiums und Landesverbandsausschusses sein, sowie zu keiner Verbandsgliederung in einem Angestellten- oder sonstigen vertraglichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.
Die Landesverbandsrevisoren sind nur dem Landesverbandstag und dem Landesverbandsausschuss verantwortlich.
- (2) Die Landesverbandsrevisoren haben mindestens einmal im Halbjahr die Landesverbandskasse und ihre Führung im Rahmen der Ansätze des Haushaltplanes zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Landesverbandspräsidium und dem Landesverbandsausschuss vorzulegen.

Die Landesverbandsrevisoren haben dem Landesverbandstag Bericht zu erstatten.

- (3) Die Landesverbandsrevisoren sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenartige Revisionen bei den Kreis- und Ortsverbänden durchzuführen.
- (4) Die nach § 24 Abs. 4 genannten Beschlüsse haben die Revisoren für den Landesverbandstag aufzubereiten und diesen dazu Empfehlungen zu geben.

§ 26 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

- (1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) mindestens einem Stellvertreter

Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses werden vom Landesverbandstag aus dem Kreis der Verbandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Landesverbandsvorstand, -präsidium bzw. -ausschuss angehören.

- (2) Der Vorsitzende des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Stellvertreter sollen fachlich geeignet sein.
- (3) Nach der Wahl des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses hat der Präsident des Landesverbandspräsidiums jeder Verbandsgliederung Name, Anschrift und Telefonnummer der oder des Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses sowie dessen Vertreter bekannt zu geben.

§ 27 Beratende Ausschüsse und Beiräte

Zur Durchführung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können die Organe des Landesverbandes auf Dauer oder vorübergehend beratende Ausschüsse bzw. Beiräte bestellen. Die Landesverbandsorgane haben insbesondere folgende Vorgaben zu treffen:

- a) Festlegung der Dauer des Ausschusses bzw. Beirats
- b) Bestimmung der Aufgaben und Zuständigkeiten,
- c) Bestellung und Abberufung bzw. Amtszeit der Mitglieder,

- d) Auflösung des Ausschusses bzw. Beirats, insbesondere wenn dieser auf Dauer bestellt wurde,
- e) Festlegung der Arbeitsweise in einer für den Ausschuss bzw. Beirat eigenen Ordnung und
- f) ggf. Berichterstattungspflicht gegenüber dem bestellenden Organ

G) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 28 Wahlbestimmungen / Kooptation

- (1) Das Landesverbandspräsidium beschließt eine für alle Verbandsgliederungen und Organe des Landesverbandes gültige Wahlordnung, die die Durchführung der Wahlen regelt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass ab dem zweiten Wahlgang auch relative Mehrheitserfordernisse ausreichend sind. Daneben kann die Wahlordnung, soweit mehrere gleichwertige Positionen zu besetzen sind, auch Blockwahl, Listenwahl oder Listenwahl mit relativem Mehrheitserfordernis für zulässig erklären. Für den Fall, dass auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl fällt, kann außerdem eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten für zulässig erklärt werden.
- (2) Ist der Einsatz eines Mitgliedes für eine bestimmte Aufgabe zwingend erforderlich, um satzungsgemäße Arbeiten zu gewährleisten, kann unter nachfolgenden Voraussetzungen von einer Kooptation Gebrauch gemacht werden:
Das Mitglied, welches kooptiert werden soll, darf für die zugeordnete Aufgabe bei der vergangenen Wahl nicht abgewählt worden sein.

§ 29 Ehrenvorsitzender / Ehrenpräsident

Durch Beschluss des Orts-, Kreis- bzw. Landesverbandsorgans kann ein ausscheidender oder ehemaliger Vorsitzender dieser Verbandsgliederung bzw. des Landesverbandsorgans wegen besonderer Verdienste um den Landesverband zum Ehrenvorsitzenden der jeweiligen Verbandsgliederung bzw. zum Ehrenpräsidenten des Landesverbandes ernannt werden.

§ 30 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Das Landesverbandspräsidium kann den Landesverbandsvorstand nur aus wichtigem Grund abberufen.
- (2) Das Landesverbandspräsidium kann Vorstandsmitglieder der Orts- und Kreisverbände abberufen, wenn diese gegen die Interessen des Landesverbandes verstoßen oder sich schwere Mängel in ihrer Vereinsarbeit erweisen.

Dem abzuberaufenden Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung über die Amtsenthebung in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und ihm ist die Entscheidung in Textform unter Angabe der Gründe und mit Hinweis auf den Rechtsbehelf der Beschwerde nach § 31 mitzuteilen.

§ 31 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten entscheiden nachgenannte Instanzen:

- der Vorstand des Ortsverbandes,
- der Vorstand des Kreisverbandes,
- das Landesverbandspräsidium sowie
- jeweils in letzter Instanz der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss.

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den mit der Satzung getroffenen Regeln und den damit festgelegten Aufgaben und Verantwortungsabgrenzungen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder Anrufung der nächst höheren Instanz beträgt einen Monat nach Zustellung des Beschlusses.

- (2) Erklärt sich eine Instanz für nicht zuständig, hat sie dies nachweislich zu begründen und dem Beschwerdeführer unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Beschwerde ist der zuständigen Instanz umgehend zuzustellen.
- (3) Gibt es in Bezug von Zuständigkeiten zwischen den Instanzen Streitigkeiten, entscheidet dazu endgültig der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss.
- (4) Vor jeder Beschlussfassung sind sämtliche Beteiligte zu hören. Die Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu fassen, schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Die endgültige Entscheidung des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses muss beweisführend im Rahmen der Satzung sein. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern zu unterschreiben. Er hat Gültigkeit, wenn er in der Ausnahme nachweislich nur vier Unterschriften tragen kann. Er ist gemäß § 32 Abs. 4 zuzustellen.
- (6) Kann die unter Abs. 1 Satz 3 genannte Frist durch besondere Umstände wie Krankheit oder Urlaub nachgewiesen nicht eingehalten werden, kann die Frist aufgehoben werden.

- (7) Konkretisierende Verfahrensregelungen können in einer vom Landesausschuss beschlossenen Beschwerde- und Schlichtungsordnung geregelt werden.

§ 32 Protokolle / Beschlüsse

- (1) Von allen Mitgliederversammlungen der Verbandsgliederungen und den Sitzungen der Vorstände ist ein Protokoll zu führen, das die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen müssen.
- (2) Das gilt ebenso für die Verbandstage der Gliederungen, den Landesverbandstag, den Landesverbandsausschuss sowie für die Ausschüsse der Landesverbandsorgane und Revisionskontrollen.
- (3) Beschlüsse aller Verbandsgliederungen sind listenmäßig und nummerisch zu erfassen.
- (4) Die nach der Satzung verpflichtend schriftlich zu fassenden Beschlüsse sind innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussdatum den nachgeordneten Verbandsgliederungen bzw. den Betroffenen zuzustellen.

§ 33 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag mit einer Stellungnahme des Landesvorstandes bei einer namentlichen Abstimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten gebilligt wird.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Landesverbandsvorstand abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Sozialverband VdK Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 34 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Landesverbandstag mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmberechtigten.

- (2) Der Landesverbandsausschuss kann im Rahmen des „Kleinen Landesverbandstages“ nach § 24 Abs. 1 gemeinsam mit dem Landesverbandspräsidium mit einer Mehrheit von drei Viertel der nach § 20 und § 23 Stimmberechtigten die Werte nach § 7 Abs. 5 a) und Abs. 6 und den Mitgliedsbeitrag nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ändern.
- (3) Der Sprecher des hauptamtlichen Landesverbandsvorstandes hat unverzüglich die Landesverbandsgliederungen, Organe, die betreffenden Einrichtungen und die Mitglieder in geeigneter Weise über die Änderungen zu unterrichten.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Die Landessatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung der Änderungen erfolgte beim Registergericht am 31.08.2026

Mit Inkrafttreten dieser Landessatzung wird die Satzung in der bisherigen Fassung ungültig.

Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Landesgeschäftsstelle

Elisenstraße 12, 09111 Chemnitz

Telefon: 0371 - 33 40 0

Fax: 0371 - 33 40 33

Internet: sachsen.vdk.de

E-Mail: info@sx.vdk.de